

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 14. Juli 1978

118. Stück

326. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden See und Kappl

327. Verordnung: Änderung der Sprengelverordnung für den Strafvollzug

328. Verordnung: Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen

326. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Juni 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden See und Kappl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 188 Silvretta Straße wird im Bereich der Gemeinden See und Kappl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 9,547 (alt), überbrückt in der Folge die Trisanna bei Fluß-km 3,77, führt sodann unter teilweiser Verwendung der bestehenden Trasse an deren linkem Ufer und bindet bei km 11,71 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden See und Kappl aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880, Plan Nr. B 2951) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

327. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 1. Juli 1978, mit der die Sprengelverordnung für den Strafvollzug geändert wird

Auf Grund der §§ 9 Abs. 5 und 10 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der

Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974, wird verordnet:

Artikel I

Die Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. Nr. 740/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 86/1976 und BGBl. Nr. 521/1976 wird geändert wie folgt:

1. Der § 2 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe

§ 2. Die Sprengel der nach § 9 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes zum Vollzug von Freiheitsstrafen zuständigen Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe umfassen jeweils den Sprengel des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz mit der Maßgabe, daß für die Einleitung und Durchführung des Strafvollzuges an weiblichen Verurteilten hinsichtlich der in der Anlage III zu dieser Verordnung genannten Gerichtshofsprengel die Zuständigkeit der dort angeführten Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe allgemein angeordnet wird.“

2. Nach der Anlage II wird folgende Anlage III angefügt:

„Anlage III

Strafvollzug an weiblichen Verurteilten in Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe

Für die Einleitung und Durchführung des Strafvollzuges an weiblichen Verurteilten sind die nachstehend angeführten Gefangenenhäuser hinsichtlich der im folgenden angeführten Gerichtssprengel zuständig:

Das Gefangenhaus des Gerichtshofes erster Instanz (Landesgerichtes für Strafsachen)	Für den Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz
Krems an der Donau	Krems an der Donau, St. Pölten
Wien II	Korneuburg, Wien
Wiener Neustadt	Eisenstadt, Wiener Neustadt

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Broda

328. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1978 über die Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen

Auf Grund des § 87 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

§ 1. Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 52 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes über Beamte des Ressortbereiches verhängt worden

sind, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 9 Abs. 1 lit. f des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die Beamte des Ressortbereiches unverschuldet geraten sind.

§ 2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach § 1.

Weißenberg